



Evangelische Kirchgemeinde  
Stettfurt

# **Gemeindeordnung der Evangelischen Kirchgemeinde Stettfurt**

# Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
II. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten.....	4
III. Die Kirchenvorsteherschaft.....	6
IV. Pfarrerinnen und Pfarrer.....	9
V. Diakoninnen und Diakone.....	9
VI. Die Kirchenpflege.....	10
VII. Die Aufsichtskommission.....	10
VIII. Die Rechnungsprüfungskommission.....	10
IX. Das Wahlbüro.....	11
X. Abgeordnete in der Evangelischen Synode.....	11
XI. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.....	11
XII. Rechtsmittel.....	11
XIII. Schlussbestimmungen.....	11

# Gemeindeordnung der Evangelischen Kirchgemeinde Stettfurt

Gestützt auf die Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987, die Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 27. November 2000 und in Anwendung des kantonalen Gesetzes über die Gemeinden vom 5. Mai 1999 und des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht vom 12. Februar 2014 erlässt die Evangelische Kirchgemeinde Stettfurt die folgende:

## Gemeindeordnung

### I. Allgemeine Bestimmungen

- |  |                             |
|--|-----------------------------|
| <p>§ 1</p> <p><sup>1</sup> Die Evangelische Kirchgemeinde Stettfurt – im Folgenden Gemeinde genannt - ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes und Teil der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau.</p> <p><sup>2</sup> Sie bildet einen Wahlkreis der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau.</p>   | <p>Rechtsnatur</p>          |
| <p>§ 2</p> <p><sup>1</sup> Die Evangelische Kirchgemeinde Stettfurt umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Stettfurt.</p> <p><sup>2</sup> Mitglieder sind Evangelische Einwohnerinnen und Einwohner im Gemeindegebiet der Evangelischen Kirchgemeinde Stettfurt. Sie sind damit auch Mitglieder der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau.</p> <p><sup>3</sup> Für Ein- und Austritte gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau.</p> | <p>Mitgliedschaft</p>       |
| <p>§ 3</p> <p>Soweit die Gemeinde in ihrem Kompetenzbereich keine Regelungen trifft, gelten die Bestimmungen der Landeskirche und soweit derartige Regelungen fehlen, jene des Staates Thurgau.</p>  | <p>Übergeordnetes Recht</p> |
| <p>§ 4</p> <p>Das Stimm- und Wahlrecht in Angelegenheiten der Landeskirche und der Kirchgemeinde steht den Mitgliedern der Evangelischen Landeskirche zu, die das 16. Altersjahr vollendet haben. Betreffend Stimmrecht für ausländische Mitglieder der Landeskirche gelten die Regelungen der Landeskirche.</p>   | <p>Stimm- und Wahlrecht</p> |
| <p>§ 5</p> <p>Die Organe und Ämter der Kirchgemeinde sind:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Stimmberechtigten;</li><li>2. Die Kirchenvorsteherschaft;</li><li>3. Die Aufsichtskommission;</li><li>4. Das Pfarramt;</li></ol>   | <p>Organe und Ämter</p>     |

5. Die Kirchenpflege;
6. Das Diakonat;
7. Das Mesmeramt;
8. Das Organisten Amt;
9. Das Katecheten Amt;
10. Die Rechnungsprüfungskommission;
11. Das Wahlbüro;
12. Von der Kirchenvorsteherschaft oder der Kirchgemeinde eingesetzte Kommissionen.

- § 6 Publikationsorgan ist der Kirchenbote (Gemeindeseite), die «Thurgauer Zeitung» sowie der Anschlagkasten. Die Veröffentlichung in einem der Publikationsorgane genügt.
- Publikationsorgan

## II. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten

- § 7 Die Stimmberechtigten üben die ihnen übertragenen Aufgaben und Rechte an der Kirchgemeindeversammlung oder an einer Urnenabstimmung aus.
- Verfahren

- § 8 <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten treten zusammen
- Gemeindeversammlung
1. zu ordentlichen Versammlungen zwecks Genehmigung des Voranschlages und Abnahme der Jahresrechnung sowie des Jahresberichtes;
  2. zu außerordentlichen Versammlungen auf Beschluss der Kirchenvorsteherschaft oder auf Begehren eines Fünftels der Stimmberechtigten unter Angabe der Verhandlungsgegenstände durch Eingabe an das Präsidium. In diesem Falle hat die Einberufung spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.
- <sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung wird von der Kirchenvorsteherschaft einberufen. Versammlungs- und Abstimmungsunterlagen müssen mit der Traktandenliste spätestens 14 Tage vor der Versammlung zugestellt sein.
- <sup>3</sup> An der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften für erheblich erklärte Anträge sind von der Kirchenvorsteherschaft innerhalb eines Jahres zur Abstimmung zu unterbreiten.

- § 9 Urnenabstimmung:

- <sup>1</sup> Die Gesamtheit der Stimmberechtigten beschließt an der Urne über:
1. die Veräußerung von unbeweglichen Vermögen und die Einräumung von Baurechten;
  2. neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 40'000;
  3. neue, einmalige Ausgaben von über Fr. 200'000.

<sup>2</sup> Beschlüsse über die Veräußerung von unbeweglichen Vermögen und die Einräumung von Baurechten unterliegen der Genehmigung durch den Kirchenrat.

<sup>3</sup> Die Abstimmungsunterlagen sind den Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Urnengang zuzustellen.

§ 10 <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse (abschließende Aufzählung):

Entscheide  
durch die Ge-  
meindever-  
sammlung

1. Wahl der Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft und ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten;
2. Wahl der Gemeindepfarrerin oder des Gemeindepfarrers sowie der ordinierten Diakoninnen und Diakone;
3. Wahl der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers;
4. Wahl der Abgeordneten in die Synode;
5. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
6. Wahl der Mitglieder des Wahlbüros;
7. Schaffung neuer oder Aufhebung bestehender Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
8. Erlass eines Personalreglements;
9. Beschlüsse über einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 20'000 und Beschlüsse über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 8'000 unter Vorbehalt von § 9, Abs. 1 dieser Gemeindeordnung;
10. Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Steuerfusses;
11. Genehmigung der Vermögens-, Verwaltungs- und Fondsrechnungen der Kirchengemeinde;
12. Beschlüsse über die Veräußerung von Kult- oder Kunstgegenständen;
13. Beschlüsse über die Aufnahme von Krediten für außerordentliche Gemeindebedürfnisse;
14. Entscheid über Führung von Prozessen im Namen der Kirchengemeinde;
15. Antrag an den Kirchenrat auf Änderung im Bestand oder im Gebiet der Kirchengemeinde;
16. Antrag an den Kirchenrat auf Änderung des Gesamtstellenumfangs der Pfarrstellen oder der Diakonatsstellen;
17. Beschlüsse über die Aufteilung oder Änderung der Aufteilung der Pfarr- und Diakonatsstellen in einzelne Pensen ohne Änderung des Gesamtstellenumfangs;
18. Antrag an den Kirchenrat auf die Verbindung mit einer anderen Kirchengemeinde durch ein gemeinsames Pfarramt oder die Auflösung einer solchen Verbindung;
19. Vorschlagsrecht in kirchlichen Angelegenheiten an die Synode und den Kirchenrat;
20. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung.

<sup>2</sup> Die Wahlen gemäß Ziffern 1 bis 4 sind geheim durchzuführen. Die übrigen Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Viertel der Stimmenden einem Antrag auf geheime Durchführung zustimmt. Ein solcher Antrag kann nur vor Beginn

des Abstimmungs- oder Wahlprozederes gestellt werden. Werden mehr Personen vorgeschlagen, als zu wählen sind, ist eine geheime Wahl vorzunehmen.

- <sup>3</sup> Wahlen und Beschlüsse gemäß Ziffern 1 bis 4 und 11 bis 13 unterliegen der Genehmigung durch den Kirchenrat.

### III. Die Kirchenvorsteherschaft

- |      |   |  |
|------|---|--|
| § 11 | Die Kirchenvorsteherschaft besteht aus fünf Mitgliedern und den von der Gemeinde gewählten Pfarrerinnen und Pfarrern und gewählten Diakoninnen und Diakonen von Amtes wegen.  | Organisation                             |
| § 12 | Die Kirchenvorsteherschaft wählt, respektive stellt ein: <ol style="list-style-type: none"><li>1. auf die gesetzliche Amtsdauer:<ul style="list-style-type: none"><li>• aus ihrer Mitte eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, eine Aktuarin oder einen Aktuar sowie die Vorsitzenden von Kommissionen;</li><li>• in freier Wahl die Mitglieder von Kommissionen, für deren Wahl nicht die Stimmberechtigten zuständig sind.</li></ul></li><li>2. durch Anstellung:<ul style="list-style-type: none"><li>• nicht gewählte Diakoninnen und Diakone;</li><li>• weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;</li><li>• Beauftragte für Katechetik;</li><li>• Beauftragte für Kirchenmusik;</li><li>• Mesmerin oder Mesmer und Hilfskräfte;</li><li>• Beauftragte für andere Aufgaben.</li></ul></li></ol>   | Konstituierung<br>Wahlen<br>Anstellungen |
| § 13 | Der Kirchenvorsteherschaft obliegen die ihr durch die Kirchenverfassung und die Kirchenordnung übertragenen Aufgaben und Befugnisse und alle in der Gemeinde anfallenden Aufgaben und Entscheidungen, sofern sie nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind, insbesondere: <ol style="list-style-type: none"><li>1. Verantwortung für das kirchliche Leben und den diakonisch-missionarischen Auftrag der Gemeinde;</li><li>2. Vollzug der kirchlichen Beschlüsse und Erlasse;</li><li>3. Die Mitwirkung im Gottesdienst und die Verantwortung für würdige Gottesdienstfeiern;</li><li>4. Die Aufsicht über den Religionsunterricht und den Jugendgottesdienst;</li><li>5. Die Aufsicht über die von ihr eingestellten und Begleitung von freiwilligen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern sowie Verantwortung für die angemessene Anerkennung der Tätigkeit aller kirchlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und Förderung ihrer Aus- und Weiterbildung;</li><li>6. Der Erlass von Stellenbeschreibungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Festsetzung ihrer</li></ol> | Aufgaben<br>und Befugnisse               |

- 
- Besoldungen, soweit sie nicht von der Landeskirche geregelt sind;
7. Die jährliche Berichterstattung über die eigene Tätigkeit sowie über die Arbeit der kirchlichen Kommissionen zuhanden der Gemeinde;
  8. Die Vorbereitung von Geschäften und entsprechenden Anträgen zuhanden der Gemeinde;
  9. Die Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben oder Erhöhung früherer Ausgabenposten im Voranschlag bis zu Fr. 20'000;
  10. Die Beschlussfassung über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 8'000;
  11. Die Bewilligung von Nachtragskrediten bis zu zehn Prozent des von der Gemeinde bewilligten Betrages;
  12. Verantwortung für die Führung des Stimmregisters und den Bezug der kirchlichen Steuern in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gemeindebehörden;
  13. Die Verwaltung des Kirchenfonds sowie weiterer Fonds der Gemeinde;
  14. Der Entscheid über die Benützung von Räumlichkeiten und Einrichtungen der Gemeinde sowie der Erlass eines Benützungs- und Gebührenreglements;
  15. Die Durchführung der landeskirchlichen Wahlen und Abstimmungen;
  16. Die Verwaltung und allfällige Vermietung sowie Verantwortung für den Unterhalt kirchlicher Gebäude, der Pfarrhäuser und allfälliger weiterer Liegenschaften im Besitz der Gemeinde;
  17. Die Prüfung von Gesuchen um Aufnahme in die Landeskirche und die Behandlung von Austrittserklärungen;
  18. Die Verantwortung über die Verwendung von Kollekten;
  19. Die Verantwortung für das Archiv der Kirchgemeinde.
- § 14 Die Kirchenvorsteherschaft arbeitet im Ressortsystem. Sie legt die Zahl der Ressorts, die Zuständigkeiten und Kompetenzen der einzelnen Ressorts und die Zuweisung von Ressorts an einzelne Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft selbst fest. Ressorts
- § 15 Die Kirchenvorsteherschaft kann einzelne ihrer Aufgaben zur Vorberatung an Kommissionen übertragen und sie mit dem allfälligen Vollzug beauftragen. Kommissionen
- § 16 Dem Präsidium obliegen: Präsidium
- die Leitung der Kirchgemeindeversammlungen, der Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft und des Wahlbüros;
  - die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung;
  - die Vertretung der Gemeinde und der Kirchenvorsteherschaft, soweit nicht eine Kompetenzdelegation an Ressortverantwortliche erfolgt.
-

- 
- |      |   |                          |
|------|---|--------------------------|
| § 17 | Das Aktuariat führt das Protokoll der Gemeindeversammlungen, der Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft, der Aufsichtskommission und des Wahlbüros. Das Verfassen der Protokolle kann an die Sekretärin oder an einen anderen Sitzungsteilnehmer delegiert werden.  | Aktuariat                |
| § 18 | Die Kirchenvorsteherschaft und die Kommissionen versammeln sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe es schriftlich verlangt. Der Einladung liegt eine Traktandenliste bei.  | Sitzungen,<br>Traktanden |
| § 19 | Die Kirchenvorsteherschaft oder eine Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.  | Beschlussfähigkeit       |
| § 20 | Abstimmungen über Sachgeschäfte erfolgen offen. Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.  | Abstimmungsgrundsätze    |
| § 21 | In dringenden Fällen oder in Angelegenheiten von geringer Bedeutung erfolgt die Beschlussfassung auf dem Weg der Zirkulation. Der Beschluss kommt zustande, wenn mindestens drei Mitglieder dem Antrag schriftlich zugestimmt haben.  | Zirkularbeschlüsse       |
| § 22 | <sup>1</sup> Kann die Kirchenvorsteherschaft in Angelegenheiten, die keinen Aufschub zulassen, nicht rechtzeitig entscheiden, verfügt deren Präsidentin oder Präsident an ihrer Stelle. Sie oder er informiert die Kirchenvorsteherschaft umgehend.<br><sup>2</sup> Sie oder er entscheidet zudem in den von der Kirchenvorsteherschaft delegierten Fällen. | Präsidialbeschlüsse      |
| § 23 | Über die Verhandlungen der Kirchenvorsteherschaft und der Kommissionen wird ein Protokoll geführt.  | Protokoll                |
| § 24 | Die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft und der Kommissionen haben in den Ausstand zu treten in Angelegenheiten, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder mit Beteiligten verwandt, verheiratet oder verschwägert sind.   | Ausstandspflicht         |
| § 25 | Die Mitglieder der Behörde und der Kommissionen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in Amts- und Dienstsachen zu Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Schweigepflicht wird durch das Ausscheiden aus dem Amt nicht aufgehoben.  | Schweigepflicht          |
| § 26 | Die Kirchengemeinde, respektive die Kirchenvorsteherschaft zeichnen wie folgt:<br><br>1. Rechtsmittelfähige Verfügungen, Dokumente in Vollzug von Beschlüssen der Kirchengemeinde und der Kirchenvorsteherschaft (soweit nicht der Vollzug im Entscheid   | Unterschriftenregelung   |
-

- ausdrücklich einer Einzelperson delegiert wurde) und Verträge: das Präsidium oder das Vizepräsidium mit dem Aktuariat oder einem weiteren Mitglied der Kirchenvorsteherschaft;
2. Dokumente und Entscheide im Verantwortungsbereich einer Kommission oder Arbeitsgruppe mit Entscheidungsbefugnis: Das Kommissions- oder Arbeitsgruppenpräsidium und ein weiteres Mitglied der Kommission oder Arbeitsgruppe;
  3. Dokumente und Entscheide im Kompetenz- und Verantwortungsbereich eines Ressorts oder der Pflegerin oder des Pflegers: das verantwortliche Behördenmitglied oder die Pflegerin oder der Pfleger;
  4. Die Freigabe der durch die Pflegerin oder des Pflegers erfassten Zahlungsaufträge erfolgt durch die/den Präsidentin/Präsidenten oder die/den Vizepräsidentin/Vizepräsidenten.

#### IV. Pfarrerinnen und Pfarrer

- § 27 <sup>1</sup> Das Amt der Pfarrerin oder des Pfarrers umfasst im Sinne der Ordination insbesondere folgende Tätigkeiten: Aufgaben
1. Verkündigung des Evangeliums;
  2. Leitung der Gottesdienste;
  3. Vollzug der heiligen und kirchlichen Handlungen;
  4. Erteilung des Konfirmationsunterrichtes;
  5. Erteilung von Religionsunterricht;
  6. Seelsorge;
  7. Gestaltung des übrigen Gemeindelebens;
  8. Förderung des diakonischen und missionarischen Auftrages der Gemeinde;
  9. Führung der kirchlichen Register.
- <sup>2</sup> Die Pfarrerin oder der Pfarrer führt das Amt in Zusammenarbeit mit der Kirchenvorsteherschaft und anderen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern.
- <sup>3</sup> Die Kirchenvorsteherschaft regelt die Aufgabenzuteilung zwischen den Pfarrpersonen und Diakonen in einer Amtsordnung.

#### V. Diakoninnen und Diakone

- § 28 <sup>1</sup> Die Gemeinde kann für folgende Tätigkeiten ordinierte Diakoninnen oder Diakone wählen: Aufgaben
1. Fürsorgearbeit;
  2. Religionsunterricht;
  3. Leitung von Jugend- und Kindergottesdiensten;
  4. Jugendarbeit, Arbeit mit Schicksals- und Altersgruppen;
  5. Seelsorge;
  6. Mitwirkung im Gottesdienst und Predigtstellvertretungen in der eigenen Gemeinde.

- <sup>2</sup> Die Diakonin oder der Diakon führt das Amt in Zusammenarbeit mit der Kirchenvorsteherschaft, dem Pfarramt und anderen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern. Die Kirchenvorsteherschaft regelt die Aufgabenteilung in einer Amtsordnung.

## VI. Die Kirchenpflege

- § 29 Die Pflegerin oder der Pfleger kann Mitglied oder aber Nichtmitglied mit Sitz und beratender Stimme in der Kirchenvorsteherschaft sein. Sie oder er wird in jedem Fall von der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Behördenmitglied
- § 30 Die Pflegerin oder dem Pfleger obliegen:  
Aufgaben
1. Die Verwaltung des Vermögens und die Führung des gesamten Rechnungswesens der Kirchgemeinde;
  2. Die finanzielle Verwaltung sämtlicher Liegenschaften der Kirchgemeinde.
- § 31 Die Pflegerin oder der Pfleger verfügt im Rahmen des Budgets über Einzelkredite bis zum Betrag von Fr. 3'000. Finanzkompetenz

## VII. Die Aufsichtskommission

- § 32 <sup>1</sup> Die von der Gemeinde als Kirchenvorsteherin oder Kirchenvorsteher gewählten Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft bilden die Aufsichtskommission. Diese konstituiert sich selbst. Zusammensetzung
- <sup>2</sup> Nicht als Kirchenvorsteherschaftsmitglied gewählte Pflegerinnen oder Pfleger können für finanzielle Fragen beigezogen werden.
- § 33 <sup>1</sup> Die Aufsichtskommission regelt die organisatorischen, administrativen und finanziellen Belange des Dienstverhältnisses der Pfarrerrinnen, Pfarrer sowie der gewählten Diakoninnen oder Diakone. Ihr obliegt die Aufsicht über deren Amtstätigkeit in organisatorischer und administrativer Hinsicht. Aufgaben
- <sup>2</sup> Für die Aufsichtskommission gilt die gleiche Finanzkompetenz wie für die Kirchenvorsteherschaft.

## VIII. Die Rechnungsprüfungskommission

- § 34 <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Mindestens zwei Mitglieder müssen die Rechnung prüfen. Zusammensetzung
- <sup>2</sup> Die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft sowie kirchliche Mitarbeitende sind nicht wählbar.
- § 35 <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission beaufsichtigt und kontrolliert das gesamte Rechnungs- und Kassawesen der Kirchgemeinde nach Massgabe der übergeordneten Vorschriften. Sie erstattet der Kirchenvorsteherschaft sowie der Kirchgemeindeversammlung Bericht. Aufgaben

- <sup>2</sup> Bei Bedarf stellt sie einen Antrag an die Kirchenvorsteherschaft zur Revision durch eine externe, unabhängige Kontrollstelle.

## IX. Das Wahlbüro

- § 36 Das Wahlbüro besteht aus dem Präsidium der Kirchenvorsteherschaft, das den Vorsitz führt, dem Aktariat der Kirchenvorsteherschaft und drei Urnenoffiziantinnen oder Urnenoffizianten. Es muss mehrheitlich aus stimmberechtigten Mitgliedern bestehen, die nicht der Kirchenvorsteherschaft angehören. Zusammen-  
setzung
- § 37 Das Wahlbüro erfüllt seine Aufgaben bei Urnenwahlen nach dem übergeordneten Recht. Aufgaben

## X. Abgeordnete in der Evangelischen Synode

- § 38 Die Abgeordneten vertreten die Kirchgemeinde in der Synode. Sie sind in der Ausübung ihres Mandates frei. Sie informieren die Kirchenvorsteherschaft periodisch über die Geschäfte der Synode. Aufgaben

## XI. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- § 39 Das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet sich nach den individuellen Vereinbarungen, soweit es nicht von der Landeskirche geregelt wird. Soweit die Vereinbarung wie auch die landeskirchliche Gesetzgebung keine Regelung enthalten, sind die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts anwendbar. Bei einer Kündigung sind die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals analog anzuwenden. Recht des  
Arbeitsverhältnisses

## XII. Rechtsmittel

- § 40 <sup>1</sup> Gegen Beschlüsse der Kirchgemeinde können Stimmberechtigte sowie jede Person, die ein rechtliches Interesse nachweist, innert 30 Tagen vom Tage des Beschlusses an Rekurs an den Kirchenrat einreichen. Vorbehalten bleiben die Stimm- und Wahlrechtsbeschwerden gemäss den Bestimmungen der Verordnung des Evangelischen Kirchenrats des Kantons Thurgau zum kirchlichen Stimm- und Wahlrecht. Rekurs
- <sup>2</sup> Beschlüsse der Kirchenvorsteherschaft können von jedem stimmberechtigten Gemeindeglied sowie von jeder Person, die ein rechtliches Interesse nachweist, innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Kirchenrat angefochten werden.

## XIII. Schlussbestimmungen

- § 41 Diese Gemeindeordnung ersetzt alle früheren Gemeindeordnungen und Organisationsreglemente und alle von der Bisheriges  
Recht

Gemeindeversammlung und von der Kirchenvorsteherschaft gefassten Beschlüsse, soweit sie im Widerspruch zur vorliegenden Gemeindeordnung stehen.

§ 42 Diese Gemeindeordnung wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 28. März 2023 genehmigt und tritt nach Beschluss der Kirchenvorsteherschaft am 01. Juni 2023 in Kraft.

Inkrafttreten

Stettfurt, 28. März 2023

Namens der Kirchenvorsteherschaft:

Susanne Schiesser Beeler, Präsidentin

Janine Urfer, Aktuarin